

Landratsamt Ostalbkreis
-untere Flurbereinigungsbehörde-

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 21.01.2026**

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Lauchheim- Hülen, Ostalbkreis

Das Landratsamt Ostalbkreis – untere Flurbereinigungsbehörde - hat den Änderungen am Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen aufgrund der einfachen Änderung Nr. 9 des Plans nach §41 FlurbG (Maßnahmen zur Widerspruchsregelung) in der **Flurbereinigung Lauchheim- Hülen** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Bei den Maßnahmen handelt es sich um Geländeangleichungen, Entfernung von Felsköpfen, Herstellung bzw. Verlängerung von Grünwegen, Herstellung eines Pflasterspurwegs auf vorhandenem Schotterwegs und eines Asphaltweges mit Asphaltteinmündung. Eine kleinere Asphaltfläche wird außerdem beseitigt und es werden Flächenänderungen von landschaftspflegerischen Anlagen vollzogen. Die möglichen Umweltauswirkungen dieser Maßnahmen wirken sich nur unerheblich auf die Schutzgüter Boden und Wasser aus. Andere Schutzgüter sind nicht betroffen.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3096) eingesehen werden.

D.S.

Daniel Schmieg
Technischer Projektleiter